

Niederschrift

über die 35. Sitzung des Stadtrates Wörth a. Main am 18. Januar 2017

Zu der Sitzung waren alle Stadträte ordnungsgemäß geladen. Erschienen sind der Erste Bürgermeister und 16 Stadtratsmitglieder.

Ferner waren anwesend: Forstrevierleiter Ralf Steinhardt
VR Heinz Firmbach, Stadtkämmerer
VR A. Englert, Protokollführer

Die Sitzung war öffentlich von TOP 1 - 9, nichtöffentlich ab TOP 10 und dauerte von 19.00 Uhr bis 21.30 Uhr. Soweit nicht anders vermerkt, wurden die Beschlüsse einstimmig gefaßt.

1. Bürgerfragestunde

Während der Bürgerfragestunde wurden keine Anliegen an den Stadtrat herangetragen.

2. Genehmigung der Niederschrift über die Stadtratssitzung am 14.12.2016

Der Stadtrat beschloß, die Niederschrift über die Stadtratssitzung am 14.12.2016 zu genehmigen.

3. Betriebsplanung im Stadtwald

3.1 Kulturantrag 2017

Der vom Forstamt in Zusammenarbeit mit der Forstrevierleitung ausgearbeitete Kulturantrag 2015 sieht Gesamtausgaben in Höhe von 37.876 € (Vorjahr: 61.816 € mit 22.000 € Beteiligung an der Forsteinrichtung) vor. Größte Ausgabeposten sind dabei der laufende Unterhalt der Forstwege (18.500 €), die Befestigung einer Wegstrecke im Bereich Birkenschlag-Pfaffensee (7.250 €), Aufforstungsmaßnahmen (6.411 €) sowie notwendige Zaunbauten (4.050 €). Für Forstschutzmaßnahmen (v.a. Bekämpfung von Käfernestern) sind Ausgaben in Höhe von 3.900 € zu erwarten. Für verschiedene Arbeitsmittel (z.B. Schutzkleidung) sind wie im Vorjahr 1.400 € vorgesehen.

Der Stadtrat beschloß, dem Kulturantrag zuzustimmen

3.2 Fällungsantrag 2017

Der Fällungsplan für das Jahr 2017 sieht einen Gesamteinschlag von 5.990 fm (2016: 5.545 fm) vor, die sich wie folgt aufteilen:

Endnutzung		1.062 fm
Vornutzung		4.928 fm
	davon	738 fm
	Jungdurchforstung	
	Altdurchforstung	4.080 fm
	Jungwuchspflege	110 fm

Der Einschlag liegt damit im Rahmen des Einschlagsziels von 6.200 fm/a aus der neuen Forsteinrichtung. Deutlich erhöht sich die Endnutzung. Im Jahr 2016 waren in diesem Bereich nur 220 fm geplant.

Der Stadtrat beschloß, dem Fällungsantrag zuzustimmen.

4. Änderung des Bebauungsplanes „Untere und Obere Meister“

Der derzeit gültige Bebauungsplan „Untere und Obere Meister“ sieht derzeit für eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 6010/1 (Landstraße 48) eine Nutzung als Gemeinbedarfsfläche (Schulerweiterung) vor. Tatsächlich besteht nach dem Bau der Sporthalle sowie der Generalsanierung der Grund- und Mittelschule auf absehbare Zeit kein Bedarf hierfür. Zudem ist auf der Fläche auch kaum ein sinnvolles Raumvolumen zu realisieren.

Die Eigentümer des Grundstücks planen eine Bebauung mit einem weiteren Wohnhaus; der Bau- und Umweltausschuß der Stadt hat seine Zustimmung hierzu zuletzt in seiner

Sitzung am 20.10.2016 signalisiert. Das LRA hat im Rahmen des Vorbescheidverfahrens die Anpassung des Bebauungsplanes an die geplante Nutzung zur Voraussetzung für eine Genehmigung gemacht.

Der Stadtrat beschloß, die Änderung des Bebauungsplanes im Bereich des geplanten Baufelds zu beschließen, um die Nutzung als Wohngebiet zu ermöglichen. Während der Planungsphase sind auch die offenen Fragen zur Abgabe bzw. zur Mitnutzung städtischer Flächen zu klären.

5. Bebauungsplan „Weidenhecken“

5.1 Ergebnis der erneuten öffentlichen Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Weidenhecken“ hat in der Zeit vom 14.11.-14.12.2016 nochmals öffentlich ausgelegen. Aus der Bevölkerung sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

Marco Arnheiter, Klosteracker 1

Herr Arnheiter wendet sich grundsätzlich gegen die Erschließung des Gewerbe- und Industriegebietes. Der Wegfall von 9 ha Bewirtschaftungsfläche gefährde die Existenz seines landwirtschaftlichen Betriebs. In der Vergangenheit habe er im Rahmen der Flurbereinigung bereits Flächen an andere Nutzer verloren. Künftig müßten Futtermittel zugekauft werden. Da von der Stadt keine Ersatzfläche zur Verfügung gestellt werde und auch der naturschutzrechtliche Ausgleich über landwirtschaftliche Flächen erfolge, verschärfe sich die Situation. Die heimische Landwirtschaft müsse erhalten werden.

Beschluß:

Die Einwendungen von Herrn Arnheiter werden zur Kenntnis genommen. In der Abwägung aller Aspekte wird jedoch der Notwendigkeit, Arbeitsplätze zur Sicherung der strukturellen Weiterentwicklung der Stadt zu schaffen, der Vorrang eingeräumt. Soweit eine Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Situation durch Verlust von Pachtflächen entsteht, ist insofern eine nur bedingt schützenswerte Rechtsposition gegeben, da das Wesen von Pachtverträgen eben nicht auf eine zeitlich unbegrenzte Bindung abzielt. Soweit Eigentumsflächen betroffen sind, bleibt Herrn Arnheiter die Möglichkeit einer landwirtschaftlichen Nutzung auf seinen Zuteilungsgrundstücken dem Grunde nach erhalten. Die Stadt wird sich ungeachtet dessen bemühen, durch Neuverteilung ihrer Pachtflächen negative Auswirkungen zu minimieren.

Markus Arnheiter u.a.

Insgesamt 17 Einwohner der Stadt haben die beigefügten Einwendungen vorgetragen, die im wesentlichen Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt, steigende Immissionen, erhöhtes Verkehrsaufkommen, Verminderung der Wohnqualität, persönliche Vermögensnachteile und steigende finanzielle Belastung der Stadt thematisieren. Zudem wird ein Mitspracherecht der Bürgerschaft angeregt, welche Betriebe angesiedelt werden sollen.

Beschluß:

Die Einwendungen werden insgesamt zurückgewiesen. Soweit naturschutz- und immissionsschutzrechtliche Aspekte vorgetragen werden, sind diese in Absprache mit den jeweiligen Fachbehörden intensiv erörtert und durch entsprechende Festsetzungen und Maßnahmen im Verfahren berücksichtigt worden. Der von der Stadt entlang der B 469 errichtete Lärmschutzwall stellt eine über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende freiwillige Maßnahme dar. Auf eine fehlende Durchgängigkeit kommt es deshalb nicht an. Die vorgetragene Steigerung des Verkehrsaufkommens auf der B469 mag so zutreffen, ist jedoch zunächst eine allgemeine Entwicklung, die dem geplanten Gebiet kaum konkret zuzumessen ist und zudem in den Prognosewerten zu den jeweiligen Schallschutzberechnungen bereits berücksichtigt. Die behauptete Minderung der Wohnqualität ist ein subjektives Empfinden, das nur sehr begrenzt Rechtspositionen schafft. Insbesondere führt nicht jede Veränderung des Landschaftsbildes zu besonderen subjektiven Rechten sich betroffen fühlender Personen. Etwaige Vermögensnachteile sind nicht schlüssig begründet; auch hier gilt, daß nicht jede Veränderung der tatsächlichen Situation Ansprüche Betroffener eröffnet. Anhaltspunkte für eine enteignungsgleiche Wirkung

der Ausweisung des Baugebiets sind jedenfalls nicht erkennbar. Abweichend von den Einwendungsführern ist die Verwaltung der Überzeugung, daß gerade die Ansiedlung geeigneter Betriebe und die Schaffung von wohnortnahen Betrieben die finanzielle Situation der Stadt mittelfristig erheblich stärkt. Ein Mitbestimmungsrecht zur Auswahl der Betriebe wird seitens der Stadt nicht empfohlen. Hierbei handelt es sich um eine Kernaufgabe des demokratisch legitimierten Stadtrats, die nicht auf eine letztlich offene Gruppe ohne eine solche Legitimation übertragen werden kann, zumal eine gerade in Grundstücksangelegenheiten unabdingbare Vertraulichkeit gerade im Verhandlungsstadium nicht mehr zu gewährleisten wäre.

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange haben sich wie folgt geäußert:

Landratsamt Miltenberg

Das LRA bittet erneut um verschiedene redaktionelle Änderungen und Ergänzungen.

Die Festlegung eines unteren Bezugspunktes zur Höhenlage wird für nicht erforderlich gehalten, da die Gebäudehöhe durch die festgesetzte Wandhöhe ausreichend bestimmt sei. Für notwendig gehalten wird die Festsetzung einer bergseitigen Wandhöhe bzw. eine Regelung, wonach die bergseitige Wandhöhe die tatsächlich geplante talseitige Wandhöhe nicht überschreiten darf.

Es wird darauf hingewiesen, daß die derzeitigen Festsetzungen bei Gebäuden mit Flachdach unter Umständen keine zurückgesetzten Technikgeschosse mehr zulassen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird darauf hingewiesen, daß die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für den Steinkauz zu Beginn der Erschließungsmaßnahme im Baugebiet bereits funktionstüchtig sein müssen. Die Anerkennung der Ausgleichsfläche Ö1 (Kastellgelände) sei nur möglich, wenn jegliche Düngung ausgeschlossen werde. Lediglich eine Düngung mit Festmist könne auf Wunsch zugelassen werden.

Wasserrechtlich zu behandeln seien die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die Gesamtkanalisation der Stadt bzgl. der geplanten Mischwassereinleitungen, die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die geplante Einleitung von Oberflächenwasser aus dem neuen Trennsystem sowie eine Prüfung, ob die geplante Versickerung von Straßenwasser in Erdbecken nach den einschlägigen technischen Regeln erlaubnisfrei erfolgen kann oder eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis beantragt werden muß.

Beschluß:

Die redaktionellen Änderungen und Ergänzungen werden eingearbeitet.

Auf die Festlegung eines unteren Bezugspunktes zur Höhenlage wird verzichtet. Die gewünschte Festsetzung zur bergseitigen Wandhöhe wird in den Plan aufgenommen.

Zur Frage der Technikgeschosse wird folgende Festsetzung in den Plan aufgenommen: „Die zulässige Wandhöhe darf bis zu einer Höhe von 4,00 m für die Errichtung eines Technikgeschosses überschritten werden, sofern dieses Geschoß an allen Außenwänden um mindestens 2,50 m zurückgesetzt wird und insgesamt maximal 40% der Grundfläche nicht überschreitet.“

Die notwendigen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde bereits abgestimmt; sie werden zeitnah eingeleitet.

Auf der Ausgleichsfläche Ö1 wird jegliche unzulässige Düngung ausgeschlossen.

Die wasserrechtlichen Hinweise werden beachtet und die notwendigen Verfahren eingeleitet.

Bayerischer Bauernverband

Der Bauernverband wendet sich - anders als in der ersten Auslegung - grundsätzlich gegen die Ausweisung des Gewerbe- und Industriegebietes. Der Anteil der Gewerbe- und Industriefläche betrage in Würth bereits 3,0% gegenüber 1,2% im bayerischen Durchschnitt. Der sparsame Umgang mit landwirtschaftlichen Flächen sei auch gesetzlich vorgeschrieben. Grund und Boden seien nicht vermehrbar. Der Entzug von mehr als 24 ha landwirtschaftlicher Fläche verringere die Wettbewerbsfähigkeit der bäuerlichen Betriebe vor Ort.

Für den Fall, daß die Stadt ihr Vorhaben dennoch weiterverfolgt, hat der Bauernverband folgende Anforderungen gestellt:

Der naturschutzrechtliche Ausgleich müsse außerhalb landwirtschaftlicher Flächen erfolgen. Statt der vorgeschlagenen Umwandlung der Fläche Ö1 in extensives Grünland solle eine Bewirtschaftung als extensives Ackerland mit reduzierter Saattiefe und reduzierten Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen erfolgen.

Der beim Bau der Straßen und Gebäude anfallende Mutterboden solle den heimischen Landwirten zur Bodenverbesserung schlechter Äcker zur Verfügung gestellt werden. Dazu wird folgende Festsetzung empfohlen: „Vor Beginn der baulichen Arbeiten auf dem Grundstück ist der Oberboden abzutragen, seitlich zu lagern und nach Abschluß der Baumaßnahme wieder einzubauen. Nicht mehr benötigte Oberböden sind für Bodenverbesserungen in der heimischen Landwirtschaft zu verwenden.“

Die Bewirtschaftung der an das Baugebiet angrenzenden Flächen sei uneingeschränkt sicherzustellen. Beschädigungen des Wegenetzes durch Baumaßnahmen seien nach deren Fertigstellung zu beheben.

Beschluß:

Den Einwendungen des Bauernverbandes wird nicht gefolgt. Die Ausweisung gewerblicher Flächen ist für die Stadt von essentieller Bedeutung für ihre weitere Entwicklung. In einem stark gewerblich geprägten Umfeld wie dem Maintal ist ein undifferenzierter Vergleich von Flächenanteilen mit einer sehr heterogen strukturierten Vergleichsgröße nicht zielführend. In der Abwägung aller Gesichtspunkte wird einer strukturell notwendigen Erweiterung des Angebots an wohnortnahen Arbeitsplätzen zur Sicherung einer stabilen Fortentwicklung der Stadt der Vorrang eingeräumt. Soweit im Einzelfall tatsächlich erhebliche Beeinträchtigungen für bestehende Betriebe entstehen, wird die Stadt versuchen, dies durch geeignete Maßnahmen (z.B. Neuverteilung von Pachtflächen) zu minimieren.

Die vorgesehene Umwandlung der Ausgleichsfläche Ö1 soll wie vorgesehen erfolgen. Zum einen reicht eine reduzierte Extensivierung offensichtlich nicht aus, um die Eingriffe vollständig zu kompensieren, zum anderen ist die Nutzung als Grünland auch zum Schutz des archäologischen Bestands im Untergrund notwendig.

*Die Festsetzung zum Oberboden wird mit der Modifikation übernommen, daß nicht mehr benötigte Oberböden **vorrangig** für Bodenverbesserungen in der heimischen Landwirtschaft zu verwenden sind. Damit kann auf die Möglichkeit reagiert werden, daß seitens der Landwirtschaft kein entsprechender Bedarf gemeldet wird.*

Die Hinweise zur Bewirtschaftung angrenzender Flächen und zum Zustand des Wegenetzes werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Bayernwerk Marktheidenfeld

Das Bayernwerk bittet um Aufnahme verschiedener Gas- und Stromleitungen in den Planentwurf.

Beschluß:

Der Bitte des Bayernwerks wird gefolgt.

Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg

Das Wasserwirtschaftsamt weist darauf hin, daß eine Tektur des Gesamtkanalisationsentwurfs notwendig ist und die Mischwasserbehandlung (u.a. mit Errichtung des RÜB 6) zu aktualisieren ist. Das Konzept für den Rückbau des nicht mehr genutzten Trinkwasserbrunnens sei vorab mit dem Amt abzustimmen.

Beschluß:

Den Hinweisen des Wasserwirtschaftsamtes wird gefolgt.

Stadt Klingenberg

Nach Ablauf der Äußerungsfrist hat die Stadt Klingenberg ihre Einwendungen aus der ersten öffentlichen Auslegung vollinhaltlich wiederholt:

Es sei zu prüfen, inwieweit die Gewerbebetriebe und insbesondere die Wohngebiete auf der Gemarkung Trennfurt immissionsschutzrechtlich und in Hinblick auf die Festsetzungen nach der Störfallverordnung betroffen sind.

Durch die geplante zulässige Gebäudehöhe bis maximal 18 m über Gelände entsteht eine direkte Einwirkung für Licht, Luft und Raum auf die Wohnbebauung der Gemarkung Trennfurt. Zu beachten sei insbesondere die Topographie des Geländes. Hier ergebe sich im Quartier 6 in der Süd-Westlichen-Ausrichtung eine zulässige Gebäudehöhe von ca. $150 + 18 = 168$ ü.NN. Die zulässige Gebäudehöhe in den Quartieren 6 + 8 + 10 sei signifikant zu reduzieren.

Um die eigenen Einwohner zu schützen, werde zwingend darauf hingewiesen, dass in den Quartieren 6 + 8 + 10 kein Nachtbetrieb (22.00 bis 6.00) von Seiten der Stadt Klingenberg toleriert werden kann.

Deshalb stelle sich insbesondere die Frage der Konzeption des Bebauungsplanes gerade im südlichen Bereich Mindestgrößen der Baugrundstücke von 2.500m² festzulegen. Dies sei als Empfehlung an die Kollegen im Stadtrat zu verstehen, da gerade große Betriebe auf Schichtdienst angewiesen sind.

Zur Sicherstellung eines weitgehenden Hochwasserschutzes für die Bebauung zum Roßgraben hin, seien die Höhen von Lagerflächen und Gebäudeöffnungen jeweils 0,50 m über dem Niveau der Staatsstraße anzuordnen. In den Bebauungsplan sei eine entsprechende Festsetzung aufzunehmen.

Das Gewässerbett des Roßgrabens sei über weite Strecken mit Betonschalen ausgelegt. Es sei anzustreben, das Gewässer in naher Zukunft wieder in einen naturnahen Zustand überzuführen. Damit für eine Renaturierung ausreichend Fläche zur Verfügung stehe, sei ein mindestens 10 m breiter Streifen für das Gewässer und die Gewässerentwicklung auszuweisen. Der Bebauungsplan sei dahingehend zu ergänzen.

Die Auswirkungen auf die Bestandsbebauung auf der Gemarkung Trennfurt seien wohl nicht untersucht worden. Dies sei nachzureichen. Ggf. erforderlicher Hochwasserschutz der Bestandsbebauung und Renaturierungsmaßnahmen des Roßgrabens seien vor Umsetzung des Bebauungsplanes durchzuführen.

Beschluß:

Die Einwendung hinsichtlich weiterer immissionsschutzrechtlicher Untersuchungen wird zurückgewiesen. Die entsprechenden Festsetzungen sind in enger Abstimmung mit dem LRA Miltenberg getroffen worden. Eine unzumutbare Beeinträchtigung des Ortsteils Trennfurt ist nicht zu erwarten.

Die Einwendung hinsichtlich der Gebäudehöhen wird zurückgewiesen. Angesichts der Abstände zwischen der Bebauung im Stadtteil Trennfurt und im geplanten Industriegebiet von wenigstens 50 m sind Beeinträchtigungen der Wohnbebauung ausgeschlossen. Diese ist durch die vorhandenen Betrieb WIKA und Dekoramik in erheblich höherem Maße belastet.

Die Forderung zum Roßgraben wird zurückgewiesen. Die Situation des Roßgrabens wird durch den Bebauungsplanentwurf nicht verändert. Zudem ist fraglich, ob angesichts der Nähe der St 3259 Süd ausreichend Flächen zur Verfügung stehen würden. Etwaige Renaturierungsmaßnahmen sind nicht Teil der derzeitigen Bauleitplanung.

5.2 Beschlußfassung als Satzung

Der Stadtrat beschloß zum Abschluß des Verfahrens folgende

Satzung

über den Bebauungsplan der Stadt Wörth a. Main
für das Baugebiet „Weidenhecken“

Die Stadt Wörth a: Main erläßt aufgrund der §§ 8-13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22. 12. 2015 (GVBl. S.

458) folgende

Satzung

§ 1

Für die städtebauliche Ordnung des Baugebiets „Weidenhecken“ in der Stadt Würth a. Main ist der Bebauungsplan vom 19.01.2017 maßgebend.

§ 2

Der Bebauungsplan mit Begründung ist Bestandteil dieser Satzung. Er liegt im Rathaus, Zimmer 6, während der öffentlichen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

§ 3

Diese Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Würth a. Main rechtsverbindlich.

Würth a. Main, den
Stadt Würth a. Main

A. Fath
Erster Bürgermeister

6. Finanzkonzept „Agenda 2017-2021“

Die notwendige Konsolidierung des städtischen Haushalts war bereits Beratungsgegenstand im Stadtrat sowie im Haupt- und Finanzausschuß. Auf die jeweiligen Niederschriften wird verwiesen.

Zuletzt hatte der Haupt- und Finanzausschuß in seiner Sitzung am 21.12.2016 mit 5:2 Stimmen empfohlen, das von der Verwaltung vorgeschlagene Finanzkonzept „Agenda 2017-2021“, welches unterstellt, dass einige der mit Priorität 2 belegten Projekte ggf. auf nach 2025 verschoben werden können, und aus folgenden Eckpunkten besteht:

- a. Erhöhung der Grundsteuerhebesätze um 100%-Punkte zunächst begrenzt auf die Hh-Jahre 2017 – 2021 (Mehreinnahmen 2017 – 2021: 132.680 €/a),
- b. Ausschluss von Kreditaufnahmen in den Hh-Jahren 2017 – 2021 über die bereits für 2017 eingeplanten 1.300.000 € hinaus,
- c. Durchführung von zusätzlichen Investitionen in den Hh-Jahren 2017 – 2021 nur im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Eigenmittel der Stadt,
- d. Verzicht auf die Übernahme von zusätzlichen freiwilligen Leistungen in den Hh-Jahren 2017 – 2021,
- e. Evaluation des Finanzkonzepts „Agenda 2017-2021“ spätestens in 2021,

zu verabschieden. Mit 4:3 Stimmen hatte der Haupt- und Finanzausschuß empfohlen, dem Vorschlag der Verwaltung auf Erhöhung des Gewerbesteuerhebesatzes um 10%-Punkte (garantiert für die nächsten 10 Jahre) nicht zu folgen.

Bgm. Fath wies eingangs darauf hin, daß in den vergangenen eineinhalb Jahren alle Aspekte der städtischen Finanzen beleuchtet wurden. Die Gewährung von Stabilisierungsbeihilfen würde die vom Stadtrat bisher abgelehnte Einschränkung freiwilliger Leistungen zur Folge haben.

Stadtkämmerer Firmbach stellte nochmals die Rahmenbedingungen der aktuellen Situation dar. Danach besteht eine dauerhafte Unterfinanzierung des Verwaltungshaushaltes in einem Umfang von ca. 1,1 Mio. € jährlich. Dies ist durch steigende Aufgaben und erweiterte Leistungen der Stadt verursacht, denen keine entsprechenden Einnahmewachse gegenüberstehen. Die Verschuldungsgrenze ist erreicht. Ab 2019 droht die Investitionsunfähigkeit. Hinzu kommen die Betriebsverlagerung zweier bedeutender Gewerbesteuerzahler und die damit einhergehenden Steuerausfälle.

Angesichts der abzusehenden Senkung der Kreisumlage um einen Prozentpunkt auf 38% verzichtete die Verwaltung darauf, erneut die Anhebung des Gewerbesteuerhebesatzes um 10%-Punkte vorzuschlagen.

Für die CSU-Fraktion betonte Stadtrat Laumeister, daß die Zustimmung zur Erhöhung der Grundsteuer nicht leicht falle, als ultima ratio aber unabweisbar sei. Er sprach sich gegen eine Reduzierung der freiwilligen Leistungen insbesondere im Bereich der Kinder- und Jugendbetreuung aus. Allerdings sollten die Aufwendungen für die Jugendsozialarbeit an der Grund- und Mittelschule an den originär zuständigen Landkreis übergehen. Künftige Gebührenerhöhungen sollten nicht über die tatsächlichen Kostenzuwächse insbesondere im Personalbereich hinausgehen. Eine Erhöhung der Gewerbesteuer sei angesichts der vorgesehenen Erschließung des Industriegebietes Weidenhecken kontraproduktiv.

Stadtrat Salvenmoser kündigte an, daß die SPD-Fraktion dem Konzept nicht zustimmen werde. Es löse keine Strukturprobleme und beinhalte keine Vision, sondern lähme die Stadtentwicklung. Die Stadt rechne sich künstlich arm. Die Bürger würden massiv belastet, alternative Finanzierungskonzepte für städtische Vorhaben (z.B. ÖPP für den Bauhof) würden nicht überprüft. Wichtige Maßnahmen (z.B. Bahnhofsumfeld, Landstraße, Radweg Bahnstraße) fehlten. Zudem sei für die Jahre 2018-2020 durchaus eine freie Spitze zu erwarten. Der weit über dem Durchschnitt liegende Grundsteuerhebesatz werde Zuzugswillige abschrecken.

Stadtrat Wetzel sprach sich im Namen der Fraktion der FW für die Annahme des Konzepts aus. Die Erhöhung der Grundsteuer sei als letztes Mittel unabweisbar, nachdem alle anderen Einnahmen und Ausgaben bereits überprüft worden seien. Die freiwilligen Leistungen sollten als wichtiger Standortfaktor ungeschmälert erhalten bleiben. Die jetzige Situation sei auch auf Versäumnisse der Vergangenheit (fehlende Wohn- und Gewerbegebiete) zurückzuführen. Die drohende Beantragung von Stabilisierungsbeihilfen werde den Stadtrat entmachten.

Nach intensiver und offener Aussprache beschloß der Stadtrat mit 12:5 Stimmen das von der Verwaltung vorgeschlagene Finanzkonzept „Agenda 2017-2021“, welches unterstellt, dass einige der mit Priorität 2 belegten Projekte ggf. auf nach 2025 verschoben werden können, und aus folgenden Eckpunkten besteht:

- a. Erhöhung der Grundsteuerhebesätze um 100%-Punkte zunächst begrenzt auf die Hh-Jahre 2017 – 2021 (Mehreinnahmen 2017 – 2021: 132.680 €/a),
- b. Ausschluss von Kreditaufnahmen in den Hh-Jahren 2017 – 2021 über die bereits für 2017 eingeplanten 1.300.000 € hinaus,
- c. Durchführung von zusätzlichen Investitionen in den Hh-Jahren 2017 – 2021 nur im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Eigenmittel der Stadt,
- d. Verzicht auf die Übernahme von zusätzlichen freiwilligen Leistungen in den Hh-Jahren 2017 – 2021,
- e. Verzicht auf die Einschränkung bestehender freiwilliger Leistungen in den Haushaltsjahren 2017-2021,
- f. Evaluation des Finanzkonzepts „Agenda 2017-2021“ spätestens in 2021

Der Stadtrat vertrat darüber hinaus mehrheitlich die Zielsetzung, künftige Gebührenerhöhungen nur im Rahmen tatsächlicher Kostensteigerungen insbesondere im Personalbereich zu beschließen.

7. Erlaß einer Hebesatzsatzung

Zur Umsetzung des unter TOP. 6 beratenen und beschlossenen Finanzkonzepts „Agenda 2017-2021“ ist der Erlaß einer Hebesatzsatzung notwendig, da die Haushaltssatzung 2017 nicht rechtzeitig zum 01.01.2017 in Kraft tritt. Der Stadtrat beschloß mit 12:5 Stimmen folgende

**Satzung
der Stadt Wörth a. Main
über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern
im Haushaltsjahr 2017
(Hebesatzsatzung – HSS 2017 –)
vom __. Januar 2017**

Aufgrund § 25 Abs. 1 und 2 GrStG und § 16 Abs. 1 und 2 GewStG i. V. m. Art. 22 Abs. 2 und 23 der Gemeindeordnung und Art. 18 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Würth a. Main folgende Hebesatzsatzung:

§ 1

Erhebungsgrundsätze

Die Stadt Würth a. Main erhebt

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
- b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2

Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 470 v. H, |
| 2. für die bebauten und unbebauten Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 470 v. H, |
| 3. für die Gewerbesteuer auf | 345 v. H. |

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Würth a. Main, den __.01.2017
A. Fath, 1. Bürgermeister

8. Bekanntgaben

Bgm. Fath gab folgendes bekannt:

- Auf dem Gelände der Fa. SAF werden derzeit Abrißarbeiten durchgeführt. Am bau-rechtlichen Verfahren hierzu war die Stadt nicht beteiligt.
- Die Detailuntersuchung der Margarethenhohle ist fertiggestellt. Danach sind außer einem weiteren einjährigen Grundwassermonitoring derzeit keine weiteren Maßnahmen erforderlich.
- Die in der Stadtratssitzung am 14.12. beschlossenen Kreditaufnahmen wurden zu Zinssätzen von 0,0% für den Energiekredit und 0,01% für den Investkredit realisiert.

9. Anfragen

Auf Anfrage von Stadtrat Turan teilte Bgm. Fath mit, daß die Ausrichtung eines Altstadt-festes 2017 unwahrscheinlich ist, da noch keine konzeptionellen Überlegungen vorlie-gen. Für 2018 ist jedoch wieder ein Fest geplant.

Würth a. Main, den 20.01.2017

A. Fath
Erster Bürgermeister

A. Englert
Protokollführer